

Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung des Förderkreis Liberty Rising e. V. 2025

Zeit der MV: 15.06.2025, 11.00 Uhr

Ort: Google Meet-Raum - <https://meet.google.com/fez-ghmp-kxz>

Beginn der MV: 11:06 Uhr

Ende der MV: 11:58 Uhr

Zahl der erschienenen Vollmitglieder (stimmberechtigt): 4

Otmar Ganther, Stefan Griese, Max Leonard Remke, Johnannes Andreas Kurzbuch
(Beigetreten 11:11 Uhr)

Zahl der erschienenen Fördermitglieder (gemäß §15 nicht stimmberechtigt): 3

Fynn Thiers, Michael Wortschel, Elena Dewitt

0. Ladung, Versammlungsleitung und TO

a) Die Sitzung wird gemäß §10 Nr. 2 vom ersten Vorsitzenden Max Remke geleitet. Dieser bestimmt den 2. Vorsitzenden Stefan Griese zur Protokollführung.

b) Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Gemäß §10 Nr. 9 der Satzung gilt als ordnungsgemäß geladen, die Mail „an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist“. Hierzu wurde vor Ladung die gesamte E-Mail-Korrespondenz des Vereins und online Anmeldungen zu Events des Vereins geprüft, um stets die letzte mitgeteilte Emailadresse zu verwenden. Die Ladung erfolgte am 16.05.2025, also deutlich früher als die in §10 Nr. 9 vorgegebene Frist von 2 Wochen.

c) Die MV ist daher gemäß §10 Nr. 4 entscheidungsberechtigt.

d) Es liegen keine Änderungsanträge zur Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

1. Begrüßung durch den Vorstand

Der 1. Vorsitzende Max Remke begrüßt die Teilnehmer der ordentlichen MV 2025.

2. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten seit der letzten aMV

Seit der letzten aMV wurden vom Verein zwei größere Events durchgeführt. Zum einen das Sommercamp 24 und das KIMCHI 25. Gerade das KIMCHI 25 war das bislang bestbesuchte Bildungs-Retreat in der Vereinsgeschichte mit rund 30 Teilnehmern. Ferner hat der Verein das jlk-Seminarwochenende "Vision Kapitalismus" unserer Partnerorganisation im November unterstützt.

Durch Unklarheiten über den privaten Erwerb einer Immobilie durch Vereinsmitglieder (welche auch zukünftige Vereinsevents kostensparend mit abdecken soll) ist die Planung von Events für die zweite Jahreshälfte 2025 verzögert - ein größeres Event in Partnerschaft mit dem amerikanischen Ayn Rand Institute ist in Planung. Auch war der Verein bei anderen Organisationen zur Vernetzung zu Gast (bspw. bei der LevelUp-Conference in Atlanta).

Es wurde umfangreiche Strategiearbeit durchgeführt. Dies hat zu einer geringeren Betonung von Straßenaktivismus, zu Gunsten von Bildungsangeboten geführt. Auch in der Materialerstellung wurde stärker auf längere Texte gesetzt.

Die Social-Media-Arbeit des Vereins verzeichnete ein beständiges, aber weitgehend lineares Wachstum. Gerade die Discord-Aktivität konnte durch umfangreiche Abendvorträge und Gesprächsrunden gesteigert werden.

Lokale Interessententreffen existieren derzeit in Leipzig, Berlin, Kiel, Stuttgart und Frankfurt. Weitere Treffen sind in Planung in Landau und Würzburg. Die Gruppe in NRW und Wien ist derzeit inaktiv.

Der Verein Förderkreis Liberty Rising e. V. verfügt aktuell über 6 Vollmitglieder und 25 Fördermitglieder.

Nachdem im Jahr 2023 ein hoher Verlust am Jahresende stand, konnte 2024 die finanzielle Lage des Vereins wieder deutlich verbessert werden. Inzwischen konnten wieder umfangreiche Reserven aufgebaut werden, so dass geplant ist, den 1. Vorsitzenden Max Remke nun mit einem Minijob anzustellen.

3. Aussprache

Es wird gefragt, wie wir zur Allianz zur Freiheit stehen. Stefan Griesse antwortet, dass die Organisation als liberal-konservative Organisation durch Selbstbeschäftigung und Widersprüchlichkeit geprägt ist und keine neuen Menschen erreicht hat.

Es gab keine weiteren Fragen/ Wortmeldungen.

4. Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand stellt einen Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wird entlastet mit:

4 Ja-Stimmen (für Entlastung)

0 Nein-Stimmen (gegen Entlastung)

0 Enthaltungen

Der Vorstand ist damit entlastet.

5. Satzungsänderungen

Außer den beiden Satzungsänderungsanträgen des Vorstandes (Verschickt mit der Ladung zum 16.05.2025) sind keine weiteren Anträge auf Satzungsänderung eingegangen.

Eine Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn sie gemäß §10 Nr. 6 mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

a) Der erste Satzungsänderungsantrag (siehe Anhang zum Protokoll), welcher die besondere Bedeutung der Werke Ayn Rands für unsere Arbeit hervorhebt, wurde angenommen mit:

4 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

b) Der zweite Satzungsänderungsantrag (siehe Anhang zum Protokoll), welcher die Amtsdauer des Vorstandes und damit zusammenhängende Bereiche der Satzung ändern, wurde angenommen mit:

4 Ja-Stimmen

0 Nein-Stimmen

0 Enthaltungen

6. Sonstiges

Stefan macht noch einige Anmerkungen zur AFF.

Max Remke stellt die Frage zur offenen Diskussion, ob der Verein sich am Afuera-Fest der Kleinpartei Die Libertären zu Werbezwecken beteiligen sollte.


Max Remke

Unterschrift Versammlungsleiter


Stefan 04.05.00

Unterschrift Protokollführer

SATZUNGSÄNDERUNG I

Der Vorstand schlägt eine Satzungsänderung vor die abgestimmt werden soll. Sie ändert §2 Nr. 1 der alten Satzung. Die Änderung ist **fett** hervorgehoben.

ALTER TEXT (SATZUNGSFASSUNG VOM 07.01.2023):

Nr. 1 Der Förderkreis Liberty Rising unterstützt die freiheitliche Bewegung durch Forschung, Vernetzung, Jugendarbeit, Kunst und Kultur und betreibt politische Bildungsarbeit. Unsere Arbeit stützt sich auf ein freiheitliches Menschenbild, das individuelle Selbstbestimmung als Fundament menschlicher Würde ansieht. Wir streiten für eine gesellschaftliche Ordnung, deren Grundpfeiler nicht staatlicher Zwang sondern Eigenverantwortung und Freiheit sind.

NEUER TEXT, DER VORGESCHLAGEN WIRD:

Nr. 1 Der Förderkreis Liberty Rising unterstützt die freiheitliche Bewegung durch Forschung, Vernetzung, Jugendarbeit, Kunst und Kultur und betreibt politische Bildungsarbeit. Unsere Arbeit stützt sich auf **die Weltanschauung des Objektivismus (Ayn Rand), welche Rationalität und** individuelle Selbstbestimmung als Fundament menschlicher Würde ansieht. Wir streiten für eine gesellschaftliche Ordnung, deren Grundpfeiler nicht staatlicher Zwang sondern Eigenverantwortung und Freiheit sind.

BEGRÜNDUNG:

Schon bei unserer Gründung war der Objektivismus eine zentrale Inspirationsquelle für unsere Arbeit und hat unseren metapolitischen bzw. kulturellen Ansatz erst möglich gemacht. In den letzten Jahren haben immer mehr junge Menschen die rund um Liberty Rising aktiv sind sich ebenfalls für diese Philosophie und Ayn Rands moralische Rechtfertigung der Freiheit begeistert. Es scheint uns daher angemessen, diese Schwerpunktsetzung auch in der Satzung des Vereins auszudrücken.

SATZUNGSÄNDERUNG II

Der Vorstand schlägt eine Satzungsänderung vor die abgestimmt werden soll. Sie ändert §7 der alten Satzung.

ALTER TEXT (SATZUNGSFASSUNG VOM 07.01.2023):

Nr. 1 Jeder kann sich von der Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen lassen oder vom Vorstand als Ersatz für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied bestimmt werden. Eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

Nr. 2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

NEUER TEXT DER VORGESCHLAGEN WIRD:

Nr. 1 Jeder kann sich von der Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen lassen oder vom Vorstand als Ersatz für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied bestimmt werden. Eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, außer für die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden.

Nr. 2 Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern unterliegt keiner Begrenzung. Sie bleiben grundsätzlich bis zu ihrem Rücktritt, Tod oder bei juristischen Personen bis zum Zeitpunkt ihrer Auflösung im Amt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Nr. 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so wählt der restliche Vorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied. Ist nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden, ist es automatisch Vorsitzender. Scheiden beide vertretungsberechtigten Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine aMV zu berufen.

BEGRÜNDUNG:

In der alten Satzung lagen die Amtszeiten der Vorstände (3 Jahre) und die Frequenz der Mitgliederversammlungen nicht synchron (5 Jahre). Das sollte ohnehin geändert werden. Da der aktuelle Vorstand den Verein maßgeblich initiiert hat und ihn mit großer Hingabe führt, sollte er sich nicht regelmäßigen Neuwahlen stellen müssen. Die vorgeschlagene Regelung ist mit dem Vereinsrecht kompatibel. Zudem haben wir eine Einschränkung eingeführt, sodass nun zumindest die alleinvertretungsberechtigten Vorsitzenden aus dem Verein stammen müssen.

Satzung des Förderkreis Liberty Rising e. V.

Stand: 15.06.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Nr. 1 Der Verein führt den Namen "Förderkreis Liberty Rising e. V."

Nr. 2 Der Sitz des Vereins ist Stendal. Der Verein wurde am 29.11.2020 errichtet.

Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Nr. 1 Der Förderkreis Liberty Rising unterstützt die freiheitliche Bewegung durch Forschung, Vernetzung, Jugendarbeit, Kunst und Kultur und betreibt politische Bildungsarbeit. Unsere Arbeit stützt sich auf die Weltanschauung des Objektivismus (Ayn Rand), welche Rationalität und individuelle Selbstbestimmung als Fundament menschlicher Würde ansieht. Wir streiten für eine gesellschaftliche Ordnung, deren Grundpfeiler nicht staatlicher Zwang sondern Eigenverantwortung und Freiheit sind.

Nr. 2 Diese Zwecke können insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

- die Veranstaltung von Tagungen, Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Filmvorstellungen und Ausstellungen
- die Initiierung und Durchführung von Projekten, Kampagnen und Kooperationen oder die Beteiligung an diesen
- die Produktion, Übersetzung und Herausgabe von Flyern, Broschüren, Plakaten, Büchern und Filmen
- die Konzeption und Pflege von Medienangeboten
- die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Gutachten zu Politik, Justiz und Gesellschaft
- die interdisziplinäre Vernetzung von Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern, Philosophen, Künstlern und Menschenrechtlern
- die Initiierung und Förderung von Kunst- und Forschungsprojekten
- die Vergabe von Stipendien an Wissenschaftler, Philosophen, Künstler und sonstige Personen (auch Schüler, Studenten, Auszubildende), die sich für freiheitliche Ziele einsetzen
- die Vergabe von Preisen an Persönlichkeiten oder Organisationen, die sich besondere Verdienste im Sinne des Stiftungszweckes erworben haben

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Vor dem Mitgliedsantrag ist eine mindestens dreijährige Fördermitgliedschaft erforderlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitglieds, b) durch freiwilligen Austritt, c) durch Streichung von der Mitgliederliste, d) durch Ausschluss aus dem Verein, e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche oder in Textform verfasster Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist, ein wichtiger Grund gegeben ist oder wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Davon sind insbesondere öffentliche Äußerungen des Mitglieds erfasst, die geeignet sind, dem Ansehen des Vereins zu schädigen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages für die Mitglieder wird auf der Mitgliederversammlung bestimmt, die Höhe der Beiträge für Fördermitglieder wird vom Vorstand bestimmt. Der Vorstand bestimmt auch über die Fälligkeit der Beiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien oder den Beitrag für sie reduzieren.

§ 6 Die Zusammensetzung des Vorstandes

Nr. 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal zehn Vorstandsmitgliedern. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden; jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung in allen Angelegenheiten befugt.

Nr. 2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist ausdrücklich zulässig.

§ 7 Die Wahl des Vorstandes

Nr. 1 Jeder kann sich von der Mitgliederversammlung in den Vorstand wählen lassen oder vom Vorstand als Ersatz für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied bestimmt werden. Eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich, außer für die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden.

Nr. 2 Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern unterliegt keiner Begrenzung. Sie bleiben grundsätzlich bis zu ihrem Rücktritt, Tod oder bei juristischen Personen bis zum Zeitpunkt ihrer Auflösung im Amt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Nr. 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so wählt der restliche Vorstand aus seinen Reihen ein Ersatzmitglied. Ist nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden, ist er automatisch Vorsitzender. Scheiden beide vertretungsberechtigten Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine aMV zu berufen.

§ 8 Die Beschlussfassung des Vorstandes

Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Nr. 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzungen können auch über das Internet oder fernmündlich stattfinden.

Nr. 3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Nr. 4 Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann mündlich, per E-Mail, Messenger oder auf fernmündlichen Weg gefasst werden.

§ 9 Haftung, Auslagen und Arbeitsverhältnisse

Nr. 1 Der Verein kann auf Beschluss des Vorstandes die Auslagen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern übernehmen, die für den Verein tätig geworden sind.

Nr. 2 Mitglieder - einschließlich den Vorstandsmitgliedern selbst - können auf Beschluss des Vorstandes für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Vorstand ist berechtigt, Mitarbeiter einzustellen. Dabei ist eine Überschneidung von Vereinsamt und Arbeitsverhältnis erlaubt.

Nr. 3 Der Vorstand haftet dem Verein im Innenverhältnis lediglich für Schäden, die durch Vorsatz verursacht worden sind.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung.

Nr. 2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Versammlungsleiter.

Nr. 4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Nr. 5 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Nr. 6 Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung ist eine Mehrheit von 80 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Nr. 7 Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Sollte es auch in der Stichwahl zu einer Stimmengleichheit kommen, entscheidet der bisherige Vorstand.

Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Nr. 9 Mindestens einmal alle fünf Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung per E-Mail einberufen und kann online stattfinden. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nr. 2 Bei Satzungsänderungen oder einer Neuwahl des Vorstands gilt eine Frist von 10 Tagen.

Nr. 3 Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst verspätet, etwa während der Mitgliederversammlung, gestellt werden und somit eigentlich unzulässig sind, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zudem muss diese vom Vorstand einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand berufen und hat ausschließlich beratende Funktion. Beiratsmitglieder können jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Ein Mitglied des Beirats darf gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

§ 14 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann als besondere Auszeichnung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben im Gegensatz zu normalen Mitgliedern kein Stimmrecht, dürfen allerdings bei allen Mitgliederversammlungen anwesend sein und besitzen Rederecht. Außerdem bezahlen sie keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 15 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Den Beitrag für Fördermitgliedschaften legt der Vorstand fest.

§ 16 Auflösung des Vereins

Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Stasimuseum/ASTAK e.V.